

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Genug gewartet!



Aebi/Bruckert/Wüthrich, Granchen/Olten

## Eidg. Volksinitiative für mehr Verkehrssicherheit durch Tempo 30 innerorts mit Ausnahmen

Im Bundesblatt veröffentlicht am 16. September 1997

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

### 1. Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

**Art. 37<sup>bis</sup> Abs. 3 (neu):** Innerorts beträgt die generelle Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Abweichungen verfügen. Sie kann insbesondere die Geschwindigkeit auf Hauptstrassen hinaufsetzen, sofern dies die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden und der Schutz der Anwohnerschaft namentlich vor Lärm zulassen.

### 2. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

**Art. 24 (neu):** Binnen Jahresfrist nach Annahme des Artikels 37<sup>bis</sup> Abs. 3 durch Volk und Stände erlassen die zuständigen Behörden die notwendigen Ausführungsbestimmungen und ordnen die entsprechenden Höchstgeschwindigkeiten innerorts an.



Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:		PLZ:		Politische Gemeinde:		
Nr.	Name <small>handschriftlich und in Blockschrift</small>	Vorname	Geburtsdatum <small>Tag/Monat/Jahr</small>	Wohnadresse <small>Strasse und Hausnummer</small>	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <small>leer lassen</small>
1						
2						
3						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: David Asséo, Pélerins 20, 2800 Delémont; Armand Blaser, Crêt-Debély 2, 2053 Cernier; Elisabeth Blösch, Schalerstr. 1, 4054 Basel; Christiane Brunner, 34 Av. Krieg, 1208 Genève; Fulvio Caccia, 6593 Cadenazzo; Eugen David, Höhenweg 74, 9000 St. Gallen; Susanne Frischknecht, Dorfstr. 34, 9223 Halden; Ruth Gonseth, Sonnhalde 3, 4410 Liestal; Paul Günter, Du Lac, 3707 Därligen; Rolf Harder, Hofmattstr. 11, 4500 Solothurn; Pia Hollenstein, Rorschacherstr. 189b, 9000 St. Gallen; Georges Kolb, 1683 Brenles; Kathrin Kuhn, Panoramaweg 12, 5610 Wohlen; Carlo Lepori, 6957 Roveredo; Tinetta Maystre, 9b Av. Château, 1020 Renens; Daniel Morgenthaler, Lerberstr. 23, 3013 Bern; Anja Pauling, Rötelsstr. 20, 8006 Zürich; Gabi Petri, Zentralstr. 161, 8003 Zürich; Ruedi Raemy, Niederried 145, 1716 Oberschrot; Hans Kaspar Schiesser, Länggasse 30, 3360 Herzogenbuchsee; Ueli Siegrist, Sportweg 4, 3097 Liebefeld; Anne Tissot Schulthess, Parcs 4, 2000 Neuchâtel; Christian Wyss, Keltenstr. 102, 3018 Bern; Matthias Zimmermann, Seestr. 16, 4410 Liestal; Otto Zwygart, Eggweg 24, 3065 Bolligen.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Amtsstempel:

\_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

**Senden Sie diese ganze Seite mit Ihren Unterschriften am besten noch heute, spätestens aber bis 31. Dezember 1997 an: VCS, Strassen für alle, Fach, 3000 Bern 2**

Ablauf der Sammelfrist: 16. März 1999